

B. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„Zu Nr. 102 KV

Nr. 10a

Für die Beglaubigung der von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher selbst gefertigten Abschriften wird keine Beglaubigungsgebühr erhoben.“

II.

- Nummer 3 der Ergänzungsbestimmungen zu den Durchführungsbestimmungen (Erg-DB-GvKostG) wird wie folgt geändert:
- a) Der Buchstabe a wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden a und b.

III.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

In Vertretung

Arndt Koeppen

Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA)

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 04. September 2002 (3262-2/91)

Zur Regelung der Organisation und des Dienstbetriebes der Staatsanwaltschaften ordne ich hiermit an:

I. Abschnitt

Bezeichnung und Gliederung der Staatsanwaltschaften

§ 1 Sitz und Bezeichnung

- (1) Staatsanwaltschaften bestehen am Sitz der Landgerichte Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen. Sie führen die Bezeichnung „Staatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung)“. Am Sitz des Oberlandesgerichts Jena besteht eine eigene Staatsanwaltschaft. Sie führt die Bezeichnung „Thüringer Generalstaatsanwaltschaft“.
- (2) Das Justizministerium kann bei Amtsgerichten Zweigstellen der Staatsanwaltschaften einrichten. Sie führen die Bezeichnung ihrer Staatsanwaltschaft mit dem Zusatz „Zweigstelle ... (Ortsbezeichnung)“.

§ 2 Leiter der Staatsanwaltschaften

Der Leiter der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft führt die Bezeichnung „Der Generalstaatsanwalt“. Der Leiter der Staatsanwaltschaft führt die Bezeichnung „Der Leitende Oberstaatsanwalt in ... (Ortsbezeichnung)“.

§ 3 Abteilungen

Bei der Generalstaatsanwaltschaft und bei den Staatsanwaltschaften können vom Behördenleiter Abteilungen gebildet werden. Hierzu ist die Zustimmung des Justizministeriums erforderlich.

II. Abschnitt

Aufsicht und Leitung

§ 4 Aufgaben des Behördenleiters

- (1) Der Behördenleiter übt die Dienstaufsicht über die Angehörigen seiner Behörde aus. Er wirkt in seinem Geschäftsbereich auf die Beachtung der Gesetze sowie der sonstigen Vorschriften und Anordnungen hin. Er sorgt für die sachgemäße und rasche Erledigung und soweit erforderlich für eine einheitliche Behandlung der Geschäfte. Zu diesem Zweck hält er nach Bedarf Dienstbesprechungen ab. Er nimmt in angemessenen Zeitabständen Geschäftsprüfungen vor.
- (2) Der Behördenleiter wirkt auf die Umsetzung der Erkenntnisse der Organisationslehre und der Prinzipien einer modernen Personalführung, auf Wirtschaftlichkeit und Kostenbewusstsein hin. Er fördert Team- und Projektarbeit sowie den Einsatz der elektronischen Informationstechnik.
- (3) Der Behördenleiter sorgt dafür, dass er über alle bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über solche, in denen eine Berichtspflicht besteht, unterrichtet wird und dass in diesen Sachen wichtige Maßnahmen nicht ohne seine Kenntnis getroffen werden.
- (4) Die Justizverwaltungssachen, insbesondere die Dienstaufsichtssachen, bearbeitet der Behördenleiter. Er kann Angehörige seiner Behörde zur Mitarbeit heranziehen und ihnen einzelne Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 5 Aufgaben des Abteilungsleiters

Der Abteilungsleiter nimmt innerhalb seiner Abteilung die in § 4 Absatz 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben mit Ausnahme der Geschäftsprüfungen wahr. Er unterrichtet den Behördenleiter über alle wichtigen Vorgänge in seiner Abteilung.

§ 6 Stellung des Zweigstellenleiters

Der Leiter einer Zweigstelle hat die Stellung eines Abteilungsleiters. Seine Befugnisse können vom Generalstaatsanwalt anders geregelt werden.

§ 7 Vertretung

- (1) Das Justizministerium bestellt die ständigen Vertreter der Behördenleiter.
- (2) Der Behördenleiter regelt seine Vertretung selbst, wenn ein Vertreter nach Absatz 1 nicht bestellt oder wenn dieser verhindert ist, die Leiter einer Staatsanwaltschaft jedoch nur mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts.
- (3) Der Behördenleiter regelt jeweils die Vertretung der Abteilungen und der Zweigstellenleiter sowie der Dezernenten.

III. Abschnitt

Geschäftsverteilung

§ 8 Grundsätze

- (1) Für jedes Geschäftsjahr stellt der Behördenleiter nach Beratung mit den Abteilungsleitern einen Geschäftsverteilungsplan auf. Die Geschäfte werden grundsätzlich nach allgemeinen Gesichtspunkten verteilt. Den Abteilungsleitern ist auch die Bearbeitung eines Dezernats zu übertragen, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies zulässt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Generalstaatsanwalts.
- (2) Sind gegen einen Beschuldigten gleichzeitig mehrere Verfahren anhängig, die nach der Geschäftsverteilung zur Zuständigkeit verschiedener Dezernenten gehören, so sollen die Verfahren möglichst in einer Hand vereinigt werden. Der Behördenleiter sorgt durch geeignete Maßnahmen dafür, dass die beteiligten Dezernenten von weiteren gegen denselben Beschuldigten anhängigen Verfahren Kenntnis erhalten.

- (3) Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Justizministerium bis spätestens 31. Januar jeden Jahres vorzulegen.

§ 9 Besondere Sachgebiete

Angelegenheiten, deren sachgerechte Bearbeitung besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, sollen in der Hand bestimmter Dezernenten vereinigt werden.

Namentlich kommen insbesondere in Betracht:

1. Arbeitsschutzsachen
2. Arztverfahren
3. Angelegenheiten des Verkehrs mit dem Ausland in Strafsachen
4. Betäubungsmittelstrafsachen
5. Brandsachen
6. Strafsachen wegen Gewalt im sozialen Nahraum
7. Verfahren wegen Gewaltdarstellung oder Aufstachelung zum Rassenhass
8. Immunitätsverfahren
9. Straftaten, deren Begehung durch das Medium Internet ermöglicht oder wesentlich gefördert wird
10. Verfahren wegen Korruption
11. Lebensmittelstrafsachen
12. Verfahren wegen militärischer Straftaten und Straftaten nach dem Zivildienstgesetz
13. Münzstrafsachen
14. Verfahren wegen organisierter Kriminalität
15. Strafsachen mit politischem Hintergrund
16. Verfahren wegen Verbreitung pornografischer und jugendgefährdender Schriften
17. Pressestrafsachen
18. Rehabilitierungssachen
19. Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
20. Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen
21. Tötungsdelikte
22. Umweltschutzstrafsachen
23. Verkehrsstrafsachen
24. Waffen- und Sprengstoffsachen
25. Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Konkursachen
26. Zivilsachen.

§ 10 Jugendstaatsanwalt

- (1) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sind Jugendstaatsanwälte zu bestellen.
- (2) In den Jugenddezernaten sollen auch die Verfahren gegen Strafmündige und die Jugendschutzsachen bearbeitet werden.

§ 11 Einzelfälle von besonderem Umfang

Soweit ein Einzelfall von besonderem Umfang von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Staatsanwalt neben seinen sonstigen Dienstgeschäften nicht zügig bearbeitet werden kann, soll der Staatsanwalt in dem notwendigen Umfang von seinen sonstigen Dienstgeschäften entlastet werden. Ist dies nicht möglich oder nicht tunlich, so wird die Bearbeitung einem anderen Staatsanwalt übertragen.

IV. Abschnitt

Dienstbetrieb

§ 12 Verantwortlichkeit des Dezernenten

- (1) Innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs erledigt der Dezernent seine Aufgaben grundsätzlich in eigener Verantwortung. Er zeichnet alle Verfügungen soweit nicht in den folgenden Vorschriften oder in sonstigen Anordnungen etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Der Dezernent unterrichtet den Abteilungsleiter unverzüglich über alle wichtigen Vorgänge in seinem Geschäftsbereich.

§ 13 Zeichnung durch den Behördenleiter

- (1) Der Behördenleiter zeichnet
 1. die Berichte an die übergeordneten Behörden,
 2. die Schreiben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an den Generalbundesanwalt mit Ausnahme der Revisionsübersendungsberichte,
 3. die abschließenden Verfügungen in Personal- und Justizverwaltungssachen einschließlich der Dienst-(Fach-)aufsichtssachen und der Dienststrafsachen,
 4. die schriftlichen Mitteilungen an die Presse oder an die Justizpressestelle, soweit nicht für die Tätigkeit der Justizpressestelle und die Zusammenarbeit mit ihnen besondere Vorschriften des Justizministeriums gelten,
 5. den Schriftwechsel mit ausländischen Behörden,
 6. die ihm durch Verwaltungsanordnung vorbehaltenen Entscheidungen,
 7. die abschließenden Verfügungen und Rechtsmittelerklärungen in politischen und Pressestrafsachen, in letzteren auch die Anträge auf Beschlagnahmen, soweit sie sich auf die gesamte Auflage oder Ausgabe eines Presseerzeugnisses beziehen,
 8. die Anträge und Erklärungen in Rehabilitierungsverfahren,
 9. die Verfügungen, deren Zeichnung er sich allgemein oder im Einzelfalle vorbehalten hat.
- (2) Der Leiter der Staatsanwaltschaft kann die Zeichnung nach Absatz 1 mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts teilweise seinem Vertreter oder einem Abteilungsleiter übertragen. In Sachen von geringer Bedeutung kann er ohne Zustimmung des Generalstaatsanwalts im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

§ 14 Zeichnung durch den Abteilungsleiter

- (1) Der Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft zeichnet
 1. die Übersendungsberichte an die Staatsanwaltschaft bei dem Revisionsgericht oder bei dem Rechtsbeschwerdegericht,
 2. die Verfügungen, die ihm der Behördenleiter allgemein oder die er sich selbst im Einzelfall zur Zeichnung vorbehalten hat.
- (2) Dem Abteilungsleiter sind vor Abgang vorzulegen
 1. die abschließenden Verfügungen in Sachen nach §§ 74 Abs. 2, 74a Abs. 1 und 74c Abs. 1 GVG und nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG,
 2. die Schriftsätze, durch welche die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegt, begründet, beschränkt oder zurücknimmt.
 3. die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Erklärungen, die sich auf einen solchen Antrag beziehen,
 4. die Ablehnung der von einer anderen Staatsanwaltschaft erbetenen Verfahrensübernahme.

§ 15 Mitzeichnung

Verfügungen und Schriftstücke, die dem Leiter der Staatsanwaltschaft zur Zeichnung vorgelegt werden, zeichnet der Abteilungsleiter mit.

§ 16 Zeichnung bei der Generalstaatsanwaltschaft

Der Generalstaatsanwalt regelt die Zeichnungsbefugnis innerhalb seiner Behörde selbst.

§ 17 Einarbeitungszeit

- (1) Dezernenten, die erstmals eine staatsanwaltschaftliche Tätigkeit ausüben, legen während der Einarbeitungszeit nach nä-

herer Anweisung des Behördenleiters die von ihnen bearbeiteten Sachen dem Abteilungsleiter oder einem vom Behördenleiter bestimmten Staatsanwalt zur Kenntnisnahme und Billigung vor. Die Vorlagepflicht soll in der Regel nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Monate dauern.

- (2) Die Verpflichtung zur Vorlage kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn dies nach den Leistungen des Dezerenten gerechtfertigt ist.
- (3) Die Vorlagepflicht entfällt, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und ein von der Vorlagepflicht befreiter Staatsanwalt nicht erreichbar ist.

§ 18 Art der Zeichnung

- (1) Alle auf der Strafprozessordnung und anderen Verfahrensgesetzen beruhenden Entschließungen der Staatsanwaltschaft ergehen ausdrücklich im Namen der Staatsanwaltschaft. Der Behördenleiter und die Staatsanwälte zeichnen solche Entschließungen mit ihrem Namen und unter Beifügung ihrer Amtsbezeichnung. Des Hinweises auf eine Vertreterbefugnis oder einen Auftrag bedarf es nicht.
- (2) Alle übrigen Sachen werden ausdrücklich im Namen des Behördenleiters entschieden und berichtet. Der Vertreter des Behördenleiters zeichnet in solchen Fällen mit dem Zusatz „In Vertretung“, die zeichnungsberechtigten übrigen Staatsanwälte mit dem Zusatz „Im Auftrag“, jeweils unter Beifügung ihrer Amtsbezeichnung.
- (3) Absatz 2 gilt auch bei Bescheiden nach § 172 StPO.

§ 19 Sitzungsdienst

- (1) Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung regelt der Behördenleiter, bei Zweigstellen deren Leiter. Die Vertretung soll möglichst dem Verfasser der Anklage übertragen werden. Die Abteilungsleiter sind zum Sitzungsdienst heranzuziehen, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies zulässt.
- (2) Der Behördenleiter kann die Einteilung des Sitzungsdienstes seinem Vertreter oder einem Abteilungsleiter übertragen.

V. Abschnitt

Amtsanwälte

§ 20 Zuständigkeit in Strafsachen

- (1) Den Amtsanwälten können von den Strafsachen, in denen der Richter beim Amtsgericht als Strafrichter entscheiden kann (§§ 24, 25 GVG), zur Bearbeitung übertragen werden:
 1. alle Vergehen, bei denen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe 6 Monate beträgt,
 2. die folgenden Vergehen:
 - Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
 - Amtsanmaßung (§ 132 StGB),
 - Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB),
 - Verstrickungs- und Siegelbruch (§ 136 StGB),
 - unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), wenn bei dem Verkehrsunfall nur Sachschaden eingetreten ist,
 - Missbrauch von Notrufen oder Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB),
 - Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145c StGB),
 - Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB), es sei denn, dass sich die Tat gegen eine der in § 194 Abs. 4 StGB bezeichneten politischen Körperschaft gerichtet hat,
 - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB), es sei denn, dass die Tat von einer der in § 201 Abs. 3 bezeichneten Personen begangen worden ist,
 - Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB),

- Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) und Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB), es sei denn, dass die Tat von einer der in § 203 Abs. 2 StGB bezeichneten Personen begangen worden ist,
 - Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) und fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), es sei denn, dass eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
 - Nötigung (§ 240 StGB),
 - Bedrohung (§ 241 StGB),
 - unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248b StGB),
 - Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB),
 - unbefugter Gebrauch von Pfandsachen (§ 290 StGB),
 - Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB), wenn sie nicht in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung oder einer Körperverletzung stehen, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
 - Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),
 - Vollrausch (§ 323a StGB), sofern der Amtsanwalt für die Verfolgung der im Rausch begangenen Taten zuständig wäre,
 - Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323b StGB),
3. die folgenden Vergehen, soweit der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Sachen oder der Schaden 2000 Euro nicht übersteigt:
 - Diebstahl (§ 242 StGB),
 - Diebstahl in den Fällen des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB, wenn aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug oder ein durch Schutzvorrichtungen gegen Wegnahme besonders gesichertes Fahrzeug gestohlen wird,
 - Unterschlagung (§ 246 StGB),
 - Entziehung elektrischer Energie (§ 248c StGB),
 - Betrug (§ 263 StGB),
 - Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB),
 - Sachbeschädigung (§ 303 StGB),
 - gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB),
 - Steuershinterziehung (§ 370 Abs. 1, 2 und 4 der Abgabenordnung 1977), soweit es sich um die Hinterziehung von Kraftfahrzeugsteuer handelt,
 4. die folgenden Vergehen, soweit der Amtsanwalt für die Verfolgung der diesen zugrunde liegenden Vortat zuständig ist oder zuständig wäre:
 - Begünstigung (§ 257 StGB),
 - Strafvereitelung (§ 258 StGB),
 - Hehlerei (§ 259 StGB),
 - fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen (§ 148b der Gewerbeordnung),
 5. die Vergehen nach folgenden Nebengesetzen:
 - § 31 des Heimarbeitsgesetzes,
 - § 21 des Straßenverkehrsgesetzes,
 - § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes,
 - § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger,
 - § 74 des Tierseuchengesetzes.

§ 21 Ausschluss der Zuständigkeit

Der Amtsanwalt bearbeitet nicht:

- Verfahren, die militärische Straftaten zum Gegenstand haben,
- Verfahren gegen Personen, auf die das Nato-Truppenstatut mit den Zusatzvereinbarungen anzuwenden ist,
- politische Strafsachen und Pressestrafsachen,
- Verfahren, in denen mit der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB, mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis, zu rechnen ist, und

– Verfahren, die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bereiten oder aus sonstigen Gründen erhebliche Bedeutung haben.

§ 22 Sonderregelung in Einzelfällen

- (1) Der Behördenleiter kann in Einzelfällen auch andere Sachen von geringer Bedeutung, die in die Zuständigkeit des Strafrichters fallen, einem Amtsanwalt zur Bearbeitung zuweisen. Er kann diese Befugnisse seinem Vertreter oder einem Abteilungsleiter übertragen.
- (2) Der Behördenleiter kann im Rahmen der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren mit besonderem Umfang Amtsanwälte zur Unterstützung des sachbearbeitenden Staatsanwalts heranziehen.

§ 23 Ermittlungsgruppen

Werden Ermittlungsgruppen aus Staatsanwälten und Amtsanwälten gebildet, so finden die §§ 20 und 21 keine Anwendung.

§ 24 Zuständigkeit in Bußgeldsachen

- (1) Ist der Amtsanwalt für die Bearbeitung einer Straftat zuständig, so bearbeitet er auch Ordnungswidrigkeiten, die mit der Straftat zusammenhängen (§ 42 OWiG).
- (2) Die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67ff OWiG wird den Amtsanwälten übertragen. Hiervon ausgenommen sind Bußgeldsachen aus besonderen Sachgebieten, für deren Bearbeitung Staatsanwälte zuständig sind.
- (3) Die Befugnis des Behördenleiters, eine von dieser Regelung abweichende Zuständigkeitsanordnung zu treffen, bleibt unberührt.

§ 25 Verleihung der Zeichnungsbefugnis an Beamte im Amtsanwaltsdienst

- (1) Beamten im Amtsanwaltsdienst, die weder die Befähigung zum Richteramt erworben noch die Amtsanwaltsprüfung abgelegt haben, kann der Behördenleiter nach einer Probezeit einzelne oder alle Zeichnungsbefugnisse verleihen. Die Probezeit soll in der Regel nicht weniger als 3 Monate und nicht mehr als 1 Jahr betragen.
- (2) Von der Probezeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach den Leistungen des Beamten gerechtfertigt ist.
- (3) Soweit Beamte nicht zur Zeichnung befugt sind, zeichnet ihre Entwürfe ein Abteilungsleiter. Der Behördenleiter kann die Zeichnung auch einem anderen Staatsanwalt oder Amtsanwalt übertragen.
- (4) Hat ein Beamter, der bereits mindestens 6 Monate im Amtsanwaltsdienst tätig war, die Amtsanwaltsprüfung abgelegt, so wird ihm die Zeichnungsbefugnis eines Amtsanwalts verliehen. Amtsanwälte, die erstmals diese Tätigkeit ausüben, legen während der Einarbeitungszeit nach Weisung des Behördenleiters die von ihnen bearbeiteten Sachen dem Abteilungsleiter zur Kenntnisnahme und Billigung vor. Die Vorlagepflicht soll in der Regel nicht weniger als 3 Monate und nicht mehr als 6 Monate dauern.
- (5) Beamten im Amtsanwaltsdienst mit der Befähigung zum Richteramt stehen die amtsanwaltlichen Zeichnungsbefugnisse zu.

§ 26 Sitzungsververtretung durch Amtsanwälte

- (1) Der Amtsanwalt vertritt die Anklage nur in der Hauptverhandlung vor dem Richter beim Amtsgericht als Strafrichter oder als Jugendrichter.
- (2) Abweichend Absatz 1 kann der Behördenleiter im Einzelfall besonders geeignete Amtsanwälte zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes bei dem Schöffengericht heranziehen.

VI. Abschnitt

Schlussvorschrift

§ 27 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01. November 2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft vom 25. März 1991 (JMBI. Nr. 2 S. 46), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 1993 (JMBI. 1994 Nr. 1 S. 8), aufgehoben.

In Vertretung

Koeppen

Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Errichtung des Ausschusses nach § 11 des Sozialgerichtsgesetzes

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 07. Oktober 2002 (6303-3/93)

Die Verwaltungsvorschrift über die Errichtung des Ausschusses nach § 11 des Sozialgerichtsgesetzes vom 23. Juli 1993 (JMBI. Nr. 11 S. 255) wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 2 Buchstabe d werden die Worte „der Kriegsopferversorgung“ durch die Worte „dem sozialen Entschädigungsrecht oder der Teilhabe behinderter Menschen“ ersetzt.
- 2. In Nummer 4 werden die Worte „der Kriegsopferversorgung“ durch die Worte „dem sozialen Entschädigungsrecht oder der Teilhabe behinderter Menschen“ ersetzt.
- 3. In Nummer 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- 4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

In Vertretung

Arnd Koeppen

2. Sonstige amtliche Verlautbarungen

Besetzung des Justizprüfungsamts

– Prüfungsabteilung II –

Bekanntmachung des Thüringer Justizministeriums vom 02. August 2002 – Az.: 2231 E-1/95 –

Aufgrund des § 1 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes vom 29. September 1992 (GVBl. S. 483), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. 11. 1995 (GVBl. S. 341) und Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 05. 1999 (GVBl. S. 266) berufe ich mit Wirkung vom 01. 09. 2002